

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Uersfeld vom 09.11.2012

Der Gemeinderat Uersfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Rasengräberpflege
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Entsorgung von Grabschmuck

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Aufgaben werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2006 außer Kraft.

56767 Uersfeld, den 09.11.2012

gez. Andreas Daniels, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 160,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 180,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 160,00 € |
|--|----------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 120,00 € |
| 2. Urnenreihengräber und gemischte Gräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 120,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Rasengräberpflege

- | | |
|--|----------|
| Herrichten und Pflegen der Grabflächen (ohne Grabmale) | 450,00 € |
|--|----------|

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben. Die Reinigung obliegt der Ortsgemeinde.	40,00 €
---	---------

Bei einer kurzzeitigen Aufbahrung wird eine Grundgebühr von erhoben.	15,00 €
--	---------

VII. Entsorgung von Grabschmuck

Für die Entsorgung von Grabschmuck wird für die Dauer der Ruhezeit eine einmalige Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten für eine Containerleerung erhoben.